

Bundesgesetzblatt ¹¹¹³

Teil II

Z 1998 A

1977	Ausgegeben zu Bonn am 12. Oktober 1977	Nr. 40
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 10. 77	Gesetz zu dem Abkommen vom 11. Mai 1975 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Staat Israel andererseits	1114
26. 9. 77	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 12/77 — Erhöhung des Zollkontingents 1977 für Bananen)	1124
1. 10. 77	Verordnung über die Inkraftsetzung des Anhangs III des Washingtoner Artenschutzübereinkommens	1125
	188-12	
9. 8. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins (Lausanne 1974)	1130
19. 8. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	1132
31. 8. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Technische Zusammenarbeit	1133
1. 9. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit	1136
6. 9. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation	1137
7. 9. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung)	1137
7. 9. 77	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Vierten Internationalen Zinn-Übereinkommens	1138
7. 9. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Fünften Internationalen Zinn-Übereinkommens	1138
8. 9. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	1139
8. 9. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	1140
14. 9. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	1140
19. 9. 77	Bekanntmachung des Einundzwanzigsten Zusatzprotokolls zum Handelsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft	1141
19. 9. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten	1143
20. 9. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die den Seeleuten der Handelsmarine für die Behandlung von Geschlechtskrankheiten zu gewährenden Erleichterungen	1143

Gesetz
zu dem Abkommen vom 11. Mai 1975
zwischen den Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits
und dem Staat Israel andererseits

Vom 3. Oktober 1977

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 11. Mai 1975 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Staat Israel andererseits wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 28 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 3. Oktober 1977

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Staat Israel andererseits

Das Königreich Belgien,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
das Großherzogtum Luxemburg,
das Königreich der Niederlande,
das Vereinigte Königreich Großbritannien
und Nordirland,
Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für
Kohle und Stahl, nachstehend „Mitgliedstaaten“ ge-
nannt,
der Staat Israel

einerseits,
andererseits,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Europäische Wirtschafts-
gemeinschaft und der Staat Israel ein Abkommen über
die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden
Bereiche abschließen,

IM STREBEN nach gleichen Zielen und in dem Wunsch,
für den in die Zuständigkeit der Europäischen Gemein-
schaft für Kohle und Stahl fallenden Bereich gleichartige
Lösungen zu finden,

HABEN BESCHLOSSEN, zur Erreichung dieser Ziele
und in der Erwägung, daß keine Bestimmung dieses Ab-
kommens dahingehend ausgelegt werden kann, daß sie
die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen aus an-
deren internationalen Verträgen entbindet,

DIESES ABKOMMEN ZU SCHLIESSEN:

Artikel 1

Dieses Abkommen gilt für die im Anhang angeführten,
in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für
Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in
dieser Gemeinschaft oder in Israel.

Titel I

Warenverkehr

Artikel 2

(1) Für Erzeugnisse mit Ursprung in Israel gelten bei
der Einfuhr in die Gemeinschaft die Bestimmungen des
Protokolls Nr. 1.

(2) Für Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft
gelten bei der Einfuhr nach Israel die Bestimmungen des
Protokolls Nr. 2.

(3) Die Ursprungsregeln, die für das am heutigen Tage
unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel festgelegt
worden sind, gelten auch für das vorliegende Abkommen.

Artikel 3

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und
Israel werden weder neue Einfuhrzölle oder Abgaben
gleicher Wirkung noch neue mengenmäßige Einfuhrbe-
schränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung ein-
geführt.

(2) Die seit dem 1. Januar 1974 im Warenverkehr zwi-
schen der Gemeinschaft und Israel eingeführten Abgaben
mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden mit In-
krafttreten dieses Abkommens beseitigt.

Jede Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll,
deren Satz am 31. Dezember 1974 höher war, als der am
1. Januar 1974 tatsächlich angewandte Satz, wird mit In-
krafttreten dieses Abkommens auf diesen letzten Satz
gesenkt.

Artikel 4

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und
Israel werden keine neuen Ausfuhrzölle oder Abgaben
gleicher Wirkung eingeführt.

(2) Die auf die Waren einer Vertragspartei, die zur
Ausfuhr in das Gebiet der anderen Vertragspartei be-
stimmt sind, erhobenen Ausfuhrzölle und Abgaben glei-
cher Wirkung werden am 1. Juli 1977 beseitigt.

Artikel 5

(1) Die Vertragspartei, die ihre tatsächlich angewand-
ten Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung gegenüber
Drittländern, für die die Meistbegünstigungsklausel gilt,
zu senken oder ihre Anwendung auszusetzen beabsich-
tigt, notifiziert diese Senkung oder Aussetzung dem Ge-
mischten Ausschuß spätestens 30 Tage vor ihrem Inkraft-
treten, sofern dies möglich ist. Sie nimmt Kenntnis von
den Bemerkungen der anderen Vertragspartei über Ver-
zerrungen, die aus der Senkung oder Aussetzung ent-
stehen könnten.

(2) Werden bei im Abkommen genannten Waren Ände-
rungen am Schema der Zolltarife der Vertragsparteien
vorgenommen, so kann der Gemischte Ausschuß das im
Abkommen enthaltene Zolltarifschema für diese Waren
angleichen.

Artikel 6

Dieses Abkommen ändert weder die Bestimmungen des
Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemein-
schaft für Kohle und Stahl noch die aus diesem Vertrag
erwachsene Befugnisse und Zuständigkeiten.

Artikel 7

Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, soweit diese nicht eine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Warenverkehrsregelung, insbesondere der Bestimmungen über die Ursprungsregeln, bewirken.

Artikel 8

Die Vertragsparteien wenden keine internen Maßnahmen oder Praktiken steuerlicher Art an, die die Erzeugnisse einer Vertragspartei gegenüber gleichartigen Ursprungserzeugnissen der anderen Vertragspartei unmittelbar oder mittelbar diskriminieren.

Für Waren, die in das Gebiet einer Vertragspartei eingeführt werden, darf keine Erstattung für interne Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

Artikel 9

Die mit dem Warenverkehr verbundenen Zahlungen und die Überweisung dieser Beträge in den Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, oder nach Israel unterliegen keinen Beschränkungen, soweit dieser Warenverkehr unter die Bestimmungen dieses Abkommens fällt.

Artikel 10

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren oder von Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind; ebenso wenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 11

(1) Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Handelsverkehr zwischen der Gemeinschaft und Israel zu beeinträchtigen,

- i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die in bezug auf die Produktion und den Warenverkehr eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
- ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsparteien oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
- iii) jede staatliche Beihilfe, die den Wettbewerb durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälscht oder zu verfälschen droht.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß eine Praktik mit diesem Artikel unvereinbar ist, so kann sie nach den in Artikel 16 festgelegten Modalitäten und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 12

Wenn die Angebote israelischer Unternehmen das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigen können und wenn diese Beeinträchtigung auf unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen in bezug auf die Preise zurückzuführen ist, so können die Mitgliedstaaten gemäß den in Artikel 16 festgelegten Modalitäten und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 13

Wenn die Erhöhung der Einfuhren einer bestimmten Ware einen Produktionszweig im Gebiet einer Vertragspartei schwerwiegend schädigt oder zu schädigen droht und wenn diese Erhöhung zurückzuführen ist

- auf die in diesem Abkommen vorgesehene Senkung oder Beseitigung der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung für diese Ware im Gebiet der einführenden Vertragspartei
- und auf die Tatsache, daß die von der ausführenden Vertragspartei erhobenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf die Einfuhren von zur Herstellung der betreffenden Ware verwendeten Rohstoffen oder Zwischenerzeugnissen erheblich niedriger sind als die entsprechenden Zölle und Abgaben, die von der einführenden Vertragspartei erhoben werden,

kann die betroffene Vertragspartei nach den in Artikel 16 festgelegten Modalitäten und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 14

Stellt eine Vertragspartei in ihren Beziehungen zu der anderen Vertragspartei Dumping-Praktiken fest, so kann sie nach den in Artikel 16 festgelegten Modalitäten und Verfahren im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

Artikel 15

Bei ernststen Störungen in einem Wirtschaftszweig oder bei Schwierigkeiten, die zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in einer Region führen können, kann die betroffene Vertragspartei nach den in Artikel 16 festgelegten Modalitäten und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 16

(1) Legt eine Vertragspartei für die Einfuhr von Waren, die die in den Artikeln 13 und 15 genannten Schwierigkeiten hervorrufen kann, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.

(2) In den Fällen der Artikel 11 bis 15 und 24 stellt die betreffende Vertragspartei vor Ergreifen der darin vorgesehenen Maßnahmen, oder in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe e so schnell wie möglich, dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Gemischten Ausschuß unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

(3) Zur Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:

- a) Bezüglich des Artikels 11 kann jede Vertragspartei den Gemischten Ausschuß befragen, wenn ihrer Ansicht nach eine bestimmte Praktik mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 unvereinbar ist.

Zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls zur Abstellung der beanstandeten Praktik erteilen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Auskünfte und leisten ihm die erforderliche Hilfe.

Hat die betreffende Vertragspartei innerhalb der im Gemischten Ausschuß festgesetzten Frist die beanstandeten Praktiken nicht abgestellt oder kommt innerhalb von drei Monaten nach Befassung des Gemischten Ausschusses in diesem keine Einigung zustande, so kann die betroffene Vertragspartei die von ihr für erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen, um die aus den genannten Praktiken entstehenden ersten Schwierigkeiten zu beheben und insbesondere Zollzugeständnisse zurückzunehmen.

- b) Bezüglich des Artikels 12 erteilen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Auskünfte und leisten die zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls die zur Durchführung der geeigneten Maßnahmen erforderliche Hilfe.

Hat Israel innerhalb der im Gemischten Ausschuß festgesetzten Frist die beanstandete Praktik nicht abgestellt oder kommt innerhalb eines Monats nach Befassung des Gemischten Ausschusses in diesem keine Einigung zustande, so können die Mitgliedstaaten die von ihnen für erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen, um eine Beeinträchtigung des Funktionierens des Gemeinsamen Marktes zu verhindern oder ihr ein Ende zu setzen; sie können insbesondere Zollzugeständnisse zurückziehen.

- c) Bezüglich des Artikels 13 werden die Schwierigkeiten, die sich aus dem dort beschriebenen Sachverhalt ergeben, dem Gemischten Ausschuß zur Prüfung notifiziert; dieser kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zu ihrer Behebung fassen.

Hat der Gemischte Ausschuß oder die ausführende Vertragspartei innerhalb von 30 Tagen nach der Notifizierung keinen Beschluß zur Behebung der Schwierigkeiten gefaßt, so ist die einführende Vertragspartei berechtigt, auf die eingeführte Ware eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

Bei der Berechnung dieser Ausgleichsabgabe wird die Auswirkung der für die verarbeiteten Rohstoffe oder Zwischenprodukte festgestellten Zolldisparitäten auf den Wert der betreffenden Ware zugrunde gelegt.

- d) Bezüglich des Artikels 14 findet im Gemischten Ausschuß eine Konsultation statt, bevor die betreffende Vertragspartei geeignete Maßnahmen trifft.

- e) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Prüfung aus, so kann die betreffende Vertragspartei in den Fällen der Artikel 13, 14 und 15 sowie im Falle von Ausfuhrbeihilfen, die eine unmittelbare und sofortige Auswirkung auf den Warenverkehr haben, unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

Artikel 17

Bei bereits eingetretenen oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Israels kann die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Sie unterrichtet hiervon unverzüglich die andere Vertragspartei.

Titel II

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 18

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragt ist und für dessen ordnungsgemäße Erfüllung sorgt. Zu diesem Zweck spricht er Empfehlungen aus. Er faßt Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen. Die Vertragsparteien führen diese Beschlüsse nach ihren eigenen Bestimmungen aus.

(2) Zur reibungslosen Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und konsultieren sich auf Antrag einer Vertragspartei gegenseitig innerhalb des Gemischten Ausschusses.

(3) Der Gemischte Ausschuß gibt sich durch Beschluß eine Geschäftsordnung.

Artikel 19

(1) Der Gemischte Ausschuß besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten einerseits und aus Vertretern Israels andererseits.

(2) Der Gemischte Ausschuß äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 20

(1) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuß wird von den Vertragsparteien abwechselnd nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Ausschusses wahrgenommen.

(2) Der Gemischte Ausschuß tritt mindestens einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zu einer Prüfung des allgemeinen Funktionierens dieses Abkommens zusammen.

Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, so oft dies erforderlich ist.

(3) Der Gemischte Ausschuß kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschließen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgabe unterstützen.

Artikel 21

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei in keiner Weise daran, Maßnahmen zu treffen,

- a) die sie für erforderlich erachtet, um eine ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechende Preisgabe von Auskünften zu verhindern;
- b) die den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder die zu Verteidigungszwecken unerläßliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen, sofern diese Maßnahmen bei den nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren die Wettbewerbsbedingungen nicht beeinträchtigen;
- c) die sie in Kriegszeiten oder im Falle schwerwiegender internationalen Spannungen als wesentlich für ihre eigene Sicherheit erachtet.

Artikel 22

In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen

— darf die Regelung, die Israel gegenüber der Gemeinschaft anwendet, nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung der Mitgliedstaaten, ihrer Staatsangehörigen oder ihrer Gesellschaften führen;

— darf die Regelung, die die Gemeinschaft gegenüber Israel anwendet, nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung israelischer Staatsangehöriger oder Gesellschaften führen.

Artikel 23

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß es im gemeinsamen Interesse beider Vertragsparteien nützlich wäre, die durch dieses Abkommen geschaffenen Beziehungen durch ihre Ausdehnung auf Bereiche, die nicht unter dieses Abkommen fallen, weiter auszubauen, so unterbreitet sie der anderen Vertragspartei einen entsprechenden begründeten Antrag.

Die Vertragsparteien können den Gemischten Ausschuß beauftragen, diesen Antrag zu prüfen und gegebenenfalls Empfehlungen, insbesondere zur Einleitung von Verhandlungen, auszuarbeiten.

(2) Die Übereinkünfte, die aus den in Absatz 1 genannten Verhandlungen hervorgehen, bedürfen der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren.

Artikel 24

(1) Die Vertragsparteien enthalten sich aller Maßnahmen, die geeignet sind, die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu gefährden.

(2) Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen.

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie nach den in Artikel 16 festgelegten Modalitäten und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 25

Die Protokolle, die diesem Abkommen beigelegt sind, sind Bestandteile des Abkommens.

Artikel 26

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Das Abkommen tritt 12 Monate nach dem Zeitpunkt der Notifizierung außer Kraft.

Artikel 27

Das Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl nach Maßgabe dieses Vertrages anwendbar ist, einerseits und für den Staat Israel andererseits.

Artikel 28

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und hebräischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.

Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

GESCHEHEN zu Brüssel am elften Mai neunzehnhundertfünfundsiebzig; dieser Tag entspricht dem ersten Siwan fünftausendsiebenhundertfünfunddreißig.

Anhang

Liste der in Artikel 1 des Abkommens genannten Waren

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
26.01	Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände: A. Eisenerze und Schwefelkiesabbrände: II. andere B. Manganerze, einschließlich manganhaltige Eisenerze mit einem Gehalt an Mangan von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr
26.02	Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung: A. Hochofenstaub (Gichtstaub)
27.01	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe
27.02	Braunkohle, auch agglomeriert
27.04	Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf: A. aus Steinkohle: II. andere B. aus Braunkohle
73.01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken
73.02	Ferrolegierungen: A. Ferromangan: I. mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohltes Ferromangan)
73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl
73.05	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm: B. Eisenschwamm und Stahlschwamm
73.06	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I. gewalzt B. Brammen und Plantinen: I. gewalzt

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen
73.09	Breitflachstahl
73.10	<p>Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau:</p> <p>A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p>D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):</p> <p>I. nur plattiert:</p> <p>a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p>
73.11	<p>Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:</p> <p>A. Profile:</p> <p>I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p>IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):</p> <p>a) nur plattiert:</p> <p>1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p> <p>B. Spundwandstahl</p>
73.12	<p>Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:</p> <p>A. nur warm gewalzt</p> <p>B. nur kalt gewalzt:</p> <p>I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband (a)</p> <p>C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p>III. verzinkt:</p> <p>a) Weißband</p> <p>V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):</p> <p>a) nur plattiert:</p> <p>1. warm gewalzt</p>
73.13	<p>Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:</p> <p>A. Elektrobleche</p> <p>B. andere Bleche:</p> <p>I. nur warm gewalzt</p> <p>II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:</p> <p>b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm</p> <p>c) von 1 mm oder weniger</p> <p>III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert</p> <p>VI. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p>b) verzinkt:</p> <p>1. Weißblech</p> <p>2. andere</p> <p>c) verzinkt oder verbleit</p> <p>d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt)</p>

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
73.13 (Forts.)	V. anders bearbeitet: a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: 2. andere
73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt VII. Bleche: a) nur warm gewalzt b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: 2. von weniger als 3 mm c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung d) anders bearbeitet: 1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten B. legierter Stahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
73.15 (Forts.)	<p>VII. Bleche:</p> <p>a) Elektrobleche</p> <p>b) andere Bleche:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nur warm gewalzt 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: <ol style="list-style-type: none"> bb) von weniger als 3 mm 3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung 4. anders bearbeitet: <ol style="list-style-type: none"> aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
73.16	<p>Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl:</p> <p>Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material:</p> <p>A. Schienen:</p> <ol style="list-style-type: none"> II. andere <p>B. Leitschienen</p> <p>C. Bahnschwellen</p> <p>D. Laschen und Unterlagsplatten:</p> <ol style="list-style-type: none"> I. gewalzt

Protokoll Nr. 1
über die Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens

Artikel 1

Die Einfuhrzölle und Abgaben mit gleicher Wirkung der Gemeinschaft für die unter die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren werden schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Senkungssatz
— Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens	60 %
— ab 1. Januar 1976	80 %
— ab 1. Juli 1977	100 %

Artikel 2

(1) Für jedes Erzeugnis gelten als Ausgangszölle, die gemäß Artikel 1 gesenkt werden müssen:

- für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung: die am 1. Januar 1974 gegenüber Israel tatsächlich angewandten Zollsätze;
- für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich: die am 1. Januar 1972 gegenüber Israel tatsächlich angewandten Zollsätze.

(2) Die gemäß Artikel 1 errechneten gesenkten Zollsätze werden unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die erste Dezimalstelle angewendet.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39 Absatz 5 der Akte über die Beitrittsbedingungen und Anpassung der Verträge durch die Gemeinschaft wird Artikel 1 hinsichtlich der Zölle oder des spezifischen Anteils der gemischten Zölle des Zolltarifs Irlands und des Vereinigten Königreichs unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die vierte Dezimalstelle angewendet.

Artikel 3

(1) Die unter dieses Protokoll fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Israel dürfen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung genießen, als sich die Mitgliedstaaten untereinander gewähren.

(2) Bei der Anwendung von Absatz 1 werden die Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung, die sich aus der Anwendung der Artikel 32 und 36 der Akte über die Beitrittsbedingungen und Anpassung der Verträge ergeben, nicht berücksichtigt.

Artikel 4

Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen der Gemeinschaft werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens, die Maßnahmen gleicher Wirkung spätestens am 1. Januar 1976 aufgehoben.

Protokoll Nr. 2
über die Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens

Einzig er Artikel

Israel wendet auf die Einfuhr der in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft das Protokoll Nr. 2 des heute unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel an.

Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 12/77 — Erhöhung des Zollkontingents 1977 für Bananen)

Vom 26. September 1977

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Mengenangabe „363 000 t“ ersetzt durch „521 000 t“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. September 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Verordnung
über die Inkraftsetzung des Anhangs III
des Washingtoner Artenschutzübereinkommens**

Vom 1. Oktober 1977

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1975 zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen (BGBl. 1975 II S. 773) wird verordnet:

§ 1

Anhang III des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen wird hiermit in der nachstehenden Fassung in Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Oktober 1977

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Anhang III
des Washingtoner Artenschutzübereinkommens
in der Fassung vom 1. Juli 1977**

Erläuterung:

1. Die in diesem Anhang aufgeführten Arten werden bezeichnet
 - a) mit dem Namen der Art oder
 - b) als Gesamtheit der einem höheren Taxon oder einem bestimmten Teil desselben angehörenden Arten.
2. Die Abkürzung „spp.“ wird zur Bezeichnung aller Arten eines höheren Taxon verwendet.
3. Sonstige Bezugnahmen auf höhere Taxa als Arten dienen nur der Information oder Klassifikation.
4. Ein Sternchen (*) neben dem Namen einer Art oder eines höheren Taxon bedeutet, daß eine oder mehrere geographisch abgegrenzte Populationen, Unterarten oder Arten der betreffenden Art oder des betreffenden Taxon in Anhang I aufgeführt sind und daß diese Populationen, Unterarten oder Arten von Anhang III ausgenommen sind.
5. Zwei Sternchen (**) neben dem Namen einer Art oder eines höheren Taxon bedeuten, daß eine oder mehrere geographisch abgegrenzte Populationen, Unterarten oder Arten der betreffenden Art oder des betreffenden Taxon in Anhang II aufgeführt sind und daß diese Populationen, Unterarten oder Arten von Anhang III ausgenommen sind.
6. Das Zeichen (+) vor einer Zahl neben dem Namen einer Art oder eines höheren Taxon bedeutet, daß nur bestimmte geographisch abgegrenzte Populationen, Unterarten oder Arten der betreffenden Art oder des betreffenden Taxon wie folgt in diesem Anhang aufgeführt sind:
 - + 401 Costa Rica-Art
7. Bei den Ländernamen neben den Bezeichnungen von Arten oder höheren Taxa handelt es sich um die Bezeichnungen der Vertragsparteien, die die Aufnahme dieser Arten oder höheren Taxa in diesen Anhang beantragen.
8. Alle Tiere oder Pflanzen — sei es lebend oder tot — einer in diesem Anhang aufgeführten Art oder eines anderen darin aufgeführten Taxon sowie alle ohne weiteres erkennbaren Teile oder Erzeugnisse dieser Tiere oder Pflanzen fallen unter die Bestimmungen dieses Übereinkommens.

Fauna*Mammalia*
Säugetiere

Chiroptera		
Flattertiere		
Phyllostomatidae Blattnasen	<i>Vampyrops lineatus</i> Blattnasenart	Uruguay
Edentata		
Zahnlose		
Bradyrodidae Faultiere	<i>Bradypus griseus</i> Graues Dreizehnenfaultier	Costa Rica
	<i>Choloepus hoffmanni</i> Weißkopf-Zweizehnenfaultier	Costa Rica
Dasyrodidae Gürteltiere	<i>Cabassous centralis</i> Mittelamerikanisches Nacktschwanz-Gürteltier	Costa Rica
	<i>Cabassous gymnurus (tatouay)</i> Nacktschwanzgürteltier	Uruguay
Pholidota		
Schuppentiere		
Manidae Schuppentiere	<i>Manis gigantea</i> Riesenschuppentier	Ghana
	<i>Manis longicaudata</i> Langschwanzschuppentier	Ghana
	<i>Manis tricuspis</i> Weißbauchschuppentier	Ghana
Rodentia		
Nager		
Sciuridae Hörnchen	<i>Epixerus ebii</i> Palmenhörnchen, Großes Rotschenkelhörnchen	Ghana
	<i>Sciurus deppei</i> Deppe's Hörnchen	Costa Rica
Anomaluridae Dornschwanzhörnchen	<i>Anomalurus</i> spp. Dornschwanzhörnchenarten	Ghana
	<i>Idiurus</i> spp. Gleitbilcharten	Ghana
Hystriidae Stachelschweine	<i>Hystrix</i> spp. Eigentliche Stachelschweinarten	Ghana
Erethizontidae Baumstachler	<i>Coendou spinosus</i> Spitzgreifstachler	Uruguay
Cetacea		
Wale		
Platanistidae Fluß-Delphine	<i>Pontoporia (Stenodelphis) blainvillei</i> La Plata-Delphin	Uruguay
Monodontidae Gründelwale	<i>Monodon monoceros</i> Narwal	Kanada
Carnivora		
Raubtiere		
Canidae Hunde	<i>Fennecus zerda</i> Fennek, Wüstenfuchs	Tunesien
Procyonidae Kleinbären	<i>Bassaricyon gabbii</i> Schlankbär	Costa Rica
	<i>Bassariscus sumichrasti</i> Mittelamerikanisches Katzenfrett	Costa Rica
	<i>Nasua nasua solitaria</i> Südamerikanischer Nasenbär	Uruguay

Mustelidae Marder	<i>Galictis allamandi</i> Großer Grison	Costa Rica
	<i>Mellivora capensis</i> Honigdachs	Ghana
Pinnipedia Wasserraubtiere (Robben)		
Odobenidae Walrosse	<i>Odobenus rosmarus</i> Walroß	Kanada
Artiodactyla Paarhufer		
Hippopotamidae Flußpferde	<i>Hippopotamus amphibius</i> Flußpferd	Ghana
Tragulidae Hirschferkel	<i>Hyemoschus aquaticus</i> Afrikanisches Hirschferkel	Ghana
Cervidae Hirsche	<i>Cervus elaphus barbarus</i> Berberhirsch, Atlashirsch	Tunesien
Bovidae Horntiere	<i>Ammotragus lervia</i> Mähnschaf	Tunesien
	<i>Antilope cervicapra</i> Hirschziegentilope	Nepal
	<i>Boocercus (Taurotragus) euryceros</i> Bongo	Ghana
	<i>Bubalus bubalis</i> Wasserbüffel, Arni	Nepal
	<i>Damaliscus lunatus</i> Leierantilope	Ghana
	<i>Gazella dorcas</i> Dorkasgazelle	Tunesien
	<i>Gazella gazella cuvieri</i> Edmigazelle	Tunesien
	<i>Gazella leptoceros</i> Afrikanische Dünengazelle	Tunesien
	<i>Hippotragus equinus</i> Pferdeantilope	Ghana
	<i>Tetracerus quadricornis</i> Vierhornantilope	Nepal
	<i>Tragelaphus spekei</i> Sumpfantilope, Sitalunga	Ghana

Aves
Vögel

Rheiformes Nanduartige Laufvögel		
Rheidae Nandus	<i>Rhea americana</i> ** Gewöhnlicher Nandu	Uruguay
Ciconiiformes Stelzvögel		
Ardeidae Reiher	<i>Ardea goliath</i> Goliathreiher	Ghana
	<i>Bubulcus ibis</i> Kuhreiher	Ghana
	<i>Casmerodius albus</i> Silberreiher	Ghana
	<i>Egretta garzetta</i> Seidenreiher	Ghana

Ciconiidae Störche	<i>Ephippiorhynchus senegalensis</i> Sattelstorch	Ghana
	<i>Leptoptilos crumeniferus</i> Marabu	Ghana
Threskiornithidae Ibisse	<i>Hagedashia hagedash</i> Hagedasch-Ibis	Ghana
	<i>Lampribus rara</i> Fleckenibis	Ghana
	<i>Threskiornis aethiopica</i> Heiliger Ibis	Ghana
Anseriformes		
Entenvögel und Gänse- vögel		
Anatidae Enten- und Gänseartige	<i>Anatidae</i> spp. * ** alle Enten und Gänse	Ghana
Falconiformes		
Greifvögel		
Sagittariidae Sekretäre	<i>Sagittarius serpentarius</i> Sekretär	Ghana
Accipitridae Habichtartige	<i>Accipitridae</i> spp. * ** + 401 alle Habichtartigen	Costa Rica
Galliformes		
Hühnervögel		
Cracidae Hokkos	<i>Crax rubra</i> Tuberkelhokko	Costa Rica
Phasianidae Fasanenartige	<i>Agelastes meleagrides</i> Weißbrustperlhuhn	Ghana
	<i>Tragopan satyra</i> Satyr-Tragopan	Nepal
Columbiformes		
Taubenvögel		
Columbidae Tauben	<i>Columbidae</i> spp. * ** Tauben	Ghana
	<i>Nesoenas mayeri</i> Mauritiustaube, Rosentaube	Mauritius
Psittaciformes		
Papageienvögel		
Psittacidae Papageien	<i>Psittacidae</i> spp. * ** Papageienarten	Ghana
	<i>Ara ambigua</i> Großer Soldaten-Ara	Costa Rica
	<i>Ara macao</i> Hellroter Ara	Costa Rica
Cuculiformes		
Kuckucksvögel		
Musophagidae Turakos	<i>Musophagidae</i> spp. ** Turakoarten	Ghana
Strigiformes		
Eulenvögel		
Tytonidae Schleiereulen	<i>Tytonidae</i> spp. * Schleiereulenarten	Ghana
Strigidae Eulen	<i>Strigidae</i> spp. * ** Eulenarten	Ghana
	<i>Strix nebulosa</i> Bartkauz	Kanada

Passeriformes

Sperlingsvögel		
Muscicapidae	<i>Bebrornis rodericanus</i>	Mauritius
Fliegenschnäpperartige	Mauritius-Sänger	
	<i>Tchitreia (Terpsiphone) bourbonnensis</i>	Mauritius
	Mauritius-Paradiesfliegenschnäpper	
Emberizidae	<i>Gubernatrix cristata</i>	Uruguay
Ammern	Grünkardinal	
Icteridae	<i>Xanthopsar flavus</i>	Uruguay
Stärlinge	Gelbhaubenstärling	
Fringillidae	<i>Fringillidae</i> spp. * **	Ghana
Finken	Finkenarten	
Ploceidae	<i>Ploceidae</i> spp.	Ghana
Webervögel	Webervogelarten	

Reptilia

Kriechtiere

Testudinata

Schildkröten		
Trionychidae	<i>Trionyx triunguis</i>	Ghana
Weichschildkröten	Afrikanische Weichschildkröte	
Pelomedusidae	<i>Pelomedusa subrufa</i>	Ghana
Pelomedusen-	Starrbrust-Pelomeduse	
schildkröten		
	<i>Pelusios</i> spp.	Ghana
	Pelomedusenschildkröte	

Flora

Gnetaceae	<i>Gnetum montanum</i>	Nepal
	Berg-Tangil	
Magnoliaceae	<i>Talauma hodgsonii</i>	Nepal
	Taungme-Baum	
Papaveraceae	<i>Meconopsis regia</i>	Nepal
	Gelber Himalaya-Mohn	
Podocarpaceae	<i>Podocarpus nerifolius</i>	Nepal
	Oleanderblättrige Scheineibe	
Tetracentraceae	<i>Tetracentron</i> spp.	Nepal
	Ahrenblütiger Scheinjudasbaum	

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins
(Lausanne 1974)**

Vom 9. August 1977

Die nachstehend bezeichneten Verträge des Weltpostvereins vom 5. Juli 1974 nebst den Schlußprotokollen (BGBl. 1975 II S. 1513)

1. das Zweite Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins,
2. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins,
3. der Weltpostvertrag,
4. das Wertbriefabkommen,
5. das Postpaketabkommen,
6. das Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen,
7. das Postscheckabkommen,
8. das Postnachnahmeabkommen,
9. das Postauftragsabkommen,
10. das Postsparkassenabkommen,
11. das Postzeitungsabkommen

sind für die

Deutsche Demokratische Republik

am 15. Juni 1976 1

am 16. November 1976 2—5

in Kraft getreten.

Die Verträge sind ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	am	7. März 1977	1—11
Algerien	am	29. Juli 1976	1—9
Angola	am	3. März 1977	1—5
Australien einschließlich seiner Außengebiete	am	25. Januar 1977	1—3, 5
Bangladesch	am	28. Oktober 1976	1—5
Bolivien	am	10. Dezember 1976	1—3, 5
Ecuador	am	26. Januar 1977	1—11
Irak	am	29. November 1976	1—5
Israel	am	8. November 1976	1—3, 5
Kuwait	am	2. Juni 1977	1—6
Lesotho	am	1. September 1976	1—3, 5
Mauretanien	am	31. Januar 1977	1—9, 11
Nepal	am	4. Mai 1977	1—3, 5
Niger	am	19. Juli 1976	2—9
	am	1. September 1976	1
Norwegen	am	20. Oktober 1976	1
	am	19. November 1976	2—8, 10, 11
Schweden	am	9. Juli 1976	1
	am	27. Dezember 1976	2—8, 10, 11
Ungarn	am	17. September 1976	1—6, 8, 9, 11
Zypern	am	10. Januar 1977	1—6

Die Satzung des Weltpostvereins vom 10. Juli 1964 (BGBl. 1965 II S. 1633) ist in Kraft getreten für

Angola am 3. März 1977

Frankreich hat die Satzung des Weltpostvereins am 20. Dezember 1976 für die „Gesamtheit der Gebiete, die von der französischen Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen der Überseegebiete vertreten werden“, gekündigt. Die Kündigung wird am 22. Dezember 1977 wirksam.

Frankreich hat bei seiner Kündigung erklärt, daß seine Annahme der Verträge des Weltpostvereins nach Artikel 23 Abs. 1 der Satzung des Weltpostvereins vom 22. Dezember 1977 an für die „Gesamtheit der Gebiete“ gilt, die vorher von der französischen Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen der Überseegebiete vertreten wurden.

Die Vereinigten Staaten haben die Satzung des Weltpostvereins am 29. Dezember 1976 für die Beteiligung der „Gesamtheit der Gebiete der Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich des unter Treuhandschaft stehenden Gebiets der Inseln im Pazifischen Ozean“ gekündigt. Die Kündigung wird am 1. Januar 1978 wirksam.

Die Vereinigten Staaten haben bei ihrer Kündigung nach Artikel 23 der Satzung des Weltpostvereins erklärt, daß die Beteiligung der Vereinigten Staaten am Weltpostverein vom 1. Januar 1978 an auch für die vorgenannten Gebiete gilt, die früher ein Mitglied des Weltpostvereins bildeten.

Das Zusatzprotokoll vom 14. November 1969 zur Satzung des Weltpostvereins (BGBl. 1971 II S. 245) ist in Kraft getreten für

Angola	am	3. März 1977
Ecuador	am	26. Januar 1977
Mauretanien	am	31. Januar 1977

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. November 1976 (BGBl. 1977 II S. 3).

Bonn, den 9. August 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
van Well

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Spangenberg

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens
über sichere Container**

Vom 19. August 1977

Nach Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Februar 1976 zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (BGBl. 1976 II S. 253) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel VIII für die

Bundesrepublik Deutschland am 6. September 1977
in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland wurde am 27. Juli 1976 bei dem Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Schifffahrts-Organisation (IMCO) in London hinterlegt.

Das Übereinkommen wird für die
Deutsche Demokratische Republik am 6. September 1977
in Kraft treten.

Das Übereinkommen wird ferner am 6. September 1977 für folgende Staaten in Kraft treten:

Frankreich

Frankreich hat bei der Genehmigung zu Artikel X Abs. 4 folgenden Vorbehalt gemacht:

(Übersetzung)

"... an objection to this amendment raised by a Contracting Party shall not be binding upon the other Contracting Parties as regards approval of containers to which this Convention applies. When an objection to an amendment is raised by a Contracting Party, the provisions of that amendment shall not be demurrable to the said Party."

"... ein Einspruch, der von einer Vertragspartei gegen diese Änderung erhoben wird, ist für die anderen Vertragsparteien hinsichtlich der Zulassung von Containern, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet, nicht verbindlich. Wird von einer Vertragspartei ein Einspruch gegen eine Änderung erhoben, so können die Bestimmungen der Änderung dieser Partei nicht entgegengehalten werden."

Neuseeland

Der Beitritt Neuseelands erstreckt sich nicht auf die Cookinseln, Niue und die Tokelau Inseln.

Rumänien

Sowjetunion

Ukraine

Weißrußland

Die Sowjetunion, die Ukraine und Weißrußland haben bei der Ratifikation folgenden gleichlautenden Vorbehalt eingelegt:

(Übersetzung)

"As to the provisions of Article XIII related to the settlement of disputes with regard to interpretation and application of the Convention through arbitration, the Government, ... states

"Zu Artikel XIII betreffend die Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Übereinkommens durch Schiedsverfahren erklärt die Regierung ... , daß die An-

that adoption of this provision should not be interpreted as a change of the Government's ... point of view that submission of a dispute to arbitration may take place in each particular case only with the agreement of all sides in the dispute."

nahme dieser Bestimmung nicht dahingehend auszulegen ist, als bedeute sie eine Änderung des Standpunkts der Regierung ..., wonach die Unterwerfung einer Streitigkeit unter ein Schiedsverfahren in jedem Einzelfall nur mit Zustimmung aller an der Streitigkeit beteiligten Parteien erfolgen kann."

Spanien

Tschechoslowakei

Ungarn.

Bonn, den 19. August 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
van Well

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Spangenberg

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan
über Technische Zusammenarbeit

Vom 31. August 1977

In Bonn ist am 3. März 1972 ein Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 10 Abs. 1

am 17. August 1972

in Kraft getreten.

Das Abkommen ist durch Notenwechsel vom 15. Januar 1976/28. September 1976 geändert worden. Der Notenwechsel ist

am 28. September 1976

in Kraft getreten.

Das Abkommen in der jetzt geltenden Fassung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 31. August 1977

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Klamser

Rahmenabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Sudan über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Demokratischen Republik Sudan,

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in dem Wunsche, diese Beziehungen zu vertiefen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und

in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer engeren Technischen Zusammenarbeit für beide Staaten erwachsen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemeinsam in fachlichen Fragen auf den in Artikel 2 genannten Gebieten zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen. Diese Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage gleichberechtigter Partnerschaft.

(2) Sie können Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit schließen.

Artikel 2

(1) Die Übereinkünfte nach Artikel 1 Absatz 2 können vorsehen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

1. die Errichtung von Ausbildungs-, Beratungs- und sonstigen Einrichtungen in der Demokratischen Republik Sudan durch Entsendung von Lehrern und Fachkräften und die Bereitstellung von Ausrüstung fördert;
2. Gutachter mit Studien für einzelne Vorhaben betraut;
3. Sachverständige für besondere Aufgaben nach der Demokratischen Republik Sudan entsendet und ihnen ihre Berufsausrüstung stellt;
4. der Regierung der Demokratischen Republik Sudan Berater zur Verfügung stellt;
5. die Zusammenarbeit beider Länder auf dem Gebiet von Erziehung und Bildung unterstützt;
6. die Zusammenarbeit von wissenschaftlichen Einrichtungen in beiden Ländern durch die Entsendung oder Vermittlung von wissenschaftlichem sowie technischem Personal und durch die Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen fördert.

(2) Das gesamte von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „Fachkräfte“ bezeichnet.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt die Kosten für Transport und Versicherung der von ihr für die einzelnen Vorhaben gelieferten Ge-

genstände bis zum Projektstandort einschließlich der Gehälter und Reisekosten der Fachkräfte und ihrer Familien von und nach der Demokratischen Republik Sudan sowie der Kosten des Transports ihrer persönlichen Habe und Haushaltsgegenstände von und nach der Demokratischen Republik Sudan.

(4) Soweit die Übereinkünfte nach Artikel 1 Absatz 2 nicht etwas Abweichendes vorsehen, übernimmt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Kosten der Miete von Wohnungen für die entsandten Fachkräfte und ihre Familien, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Mietkosten selbst tragen.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten für Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb der Demokratischen Republik Sudan.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bemüht sich,

1. die Fortbildung von sudanesischen Fach- und Führungskräften sowie von Wissenschaftlern in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Lande zu fördern;
2. sudanesischen Staatsangehörigen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland oder in Einrichtungen, die im Rahmen der deutschen Technischen Hilfe gefördert werden, zu vermitteln.

(2) Die Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die Aufnahme von Bewerbern in die Förderung, bleibt besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

(3) Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan erkennt die von sudanesischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfungen entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie eröffnet diesen Personen ausbildungsadäquate Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan

- a) stellt für die Vorhaben in der Demokratischen Republik Sudan die erforderlichen Grundstücke und Gebäude zur Verfügung. Die Einrichtung der Gebäude ist Gegenstand besonderer, nach Artikel 1 Absatz 2 zu schließender Vereinbarungen;
- b) ist bei der Beschaffung von Wohnungen für die entsandten Fachkräfte und ihre Familienmitglieder behilflich;
- c) befreit die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferten Gegenstände von Hafens-, Ein-, Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie Lagergebühren;
- d) trägt nach einem zu vereinbarenden Plan die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;

- e) stellt das jeweilige erforderliche sudanesisches Fach- und Hilfspersonal auf ihre Kosten zur Verfügung;
- f) gewährt für jedes Projekt die Einrichtung eines Non Resident Account;
- g) sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte nach angemessener Zeit durch geeignete sudanesisches Fachkräfte ersetzt werden. Soweit diese Fachkräfte in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Lande ausgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung oder von dieser benannten Experten genügend Bewerber für diese Ausbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Rückkehr für mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten; sie wird für deren ausbildungsgerechte Einstufung und angemessene Bezahlung sorgen.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß in die Dienst- bzw. Arbeitsverträge entsandter Fachkräfte Verpflichtungen aufgenommen werden, wonach die Fachkräfte gehalten sind,

1. nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen,
2. sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Demokratischen Republik Sudan einzumischen,
3. die Gesetze und Sitten in der Demokratischen Republik Sudan zu achten,
4. keine wirtschaftliche Tätigkeit als die, mit der sie beauftragt sind, auszuüben und
5. mit den amtlichen Stellen in der Demokratischen Republik Sudan vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Wünscht die Regierung der Demokratischen Republik Sudan die Rückberufung einer Fachkraft im Interesse der partnerschaftlichen Zusammenarbeit, so wird sie hierzu frühzeitig Verbindung mit der deutschen Auslandsvertretung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie eine Fachkraft von sich aus zurückberuft, möglichst frühzeitig Verbindung mit der Regierung der Demokratischen Republik Sudan aufnehmen. In beiden Fällen werden die Regierungen vertrauensvoll zusammenarbeiten, um die Schwierigkeiten, die durch die Rückberufung einer Fachkraft entstehen können, im Interesse aller Betroffenen zu überwinden. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird eine abberufene Fachkraft so früh wie möglich ersetzen.

Artikel 6

(1) Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan

1. trägt für den vollen Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder Sorge; das gleiche gilt für die zu ihrem Hausstand gehörenden Personen, soweit es sich nicht um Angehörige der Demokratischen Republik Sudan handelt;
2. gewährt den unter Nummer 1 genannten Personen in Zeiten internationaler Krisen alle erforderliche Hilfe für ihre Heimkehr;
3. wendet auf die in Ziffer 1 erwähnten Personen im Falle von Festnahme oder Haft die nicht ständig im Lande ansässigen Sachverständigen der Vereinten Nationen gewährten Immunitäten an;
4. haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Auf-

gabe einem Dritten zufügen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Regierung der Demokratischen Republik Sudan gegen die entsandten Fachkräfte nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;

5. stellt den unter Ziffer 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz, den die Regierung der Demokratischen Republik Sudan ihnen gewährt, hingewiesen wird; in den für die Fachkräfte bestimmten Ausweisen wird außerdem die Unterstützung der staatlichen Dienststellen für ihre Aufgaben zugesagt.

(2) Die Vorrechte und Immunitäten des Absatzes 1 Ziffer 3 werden nicht zum persönlichen Vorteil der Begünstigten gewährt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann sie auf Antrag des Gastlandes aufheben, wenn sie nach ihrer Ansicht mißbraucht wurden.

Artikel 7

Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan

1. gewährt den unter Artikel 6 Absatz 1 Ziffer 1 genannten Personen jederzeit und abgabefrei die Ein- und Ausreise und erteilt die notwendigen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen;
2. erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern oder sonstigen Abgaben; das gleiche gilt für an Bau- und Consultingfirmen gezahlte Vergütungen; ist im letzteren Falle nach sudanesischem Recht eine Befreiung unmöglich, so übernehmen die entsprechenden Stellen der sudanesischen Regierung die Steuern und Abgaben für die betreffenden Firmen;
3. befreit die entsandten Fachkräfte und ihre Familienangehörigen von allen Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben in bezug auf das von ihnen eingeführte Mobiliar und die persönliche Habe, vorausgesetzt, daß alle diese Gegenstände wiederausgeführt werden; im Falle eines Verkaufs im Lande sind die auf den geschätzten Wert zur Zeit des Verkaufs anwendbaren Zölle zu entrichten. Der Begriff „persönliche Habe“ umfaßt auch für jeden Haushalt ein Kraftfahrzeug, einen Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, einen Elektroherd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, einen Plattenspieler, ein Tonbandgerät, eine Schreibmaschine, eine Nähmaschine, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, einen Ventilator und eine Foto- und Kinoausstattung; die abgabefreie Einfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die im Zusammenhang mit der Einreise eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;
4. stellt in bezug auf die Einfuhr von Konsumgütern die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandten und besoldeten Fachkräfte und ihre Familienangehörigen den Sachverständigen der Vereinten Nationen oder der ihnen angeschlossenen Organisationen gleich.

Artikel 8

Dieses Abkommen gilt auch für die entsandten Fachkräfte, die bei seinem Inkrafttreten bereits im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan in der Demokratischen Republik Sudan tätig sind; das gleiche gilt für die übrigen in Artikel 6 Absatz 1 Ziffer 1 genannten Personen.

Artikel 9

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Sudan innerhalb von drei Monaten nach seinem Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Demokratischen Republik Sudan der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitteilt,

daß die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Das Abkommen verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, es sei denn, daß eine der beiden Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Auch nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die bereits vereinbarten Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit bis zu deren Abschluß weiter.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich Schweden
über Soziale Sicherheit**

Vom 1. September 1977

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1977 zu dem Abkommen vom 27. Februar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit (BGBl. 1977 II S. 664) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 40 Abs. 2

am 1. Oktober 1977

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden zu dem Abkommen sind am 26. August 1977 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 1. September 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens
über die Internationale Patentklassifikation**

Vom 6. September 1977

Das am 24. März 1971 unterzeichnete Straßburger Abkommen über die Internationale Patentklassifikation (BGBl. 1975 II S. 283) wird nach seinem Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe b für die

Tschechoslowakei am 3. August 1978
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Februar 1977 (BGBl. II S. 258).

Bonn, den 6. September 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Regeln
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See
(Seestraßenordnung)**

Vom 7. September 1977

Die Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See — Anlage B zur Schlußakte der Internationalen Konferenz von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See — (BGBl. 1965 II S. 465, 742) sind von

Uruguay am 17. Mai 1977
angenommen worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Juni 1977 (BGBl. II S. 595).

Bonn, den 7. September 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des Vierten Internationalen Zinn-Übereinkommens**

Vom 7. September 1977

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 9. November 1971 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Internationalen Zinnrat nach dem Vierten Internationalen Zinn-Übereinkommen vom 15. Mai 1970 (BGBl. 1971 II S. 1197) wird hiermit bekanntgemacht, daß

die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 2

und

das Vierte Internationale Zinn-Übereinkommen nach seinem Artikel 53 Buchstabe a für die Bundesrepublik Deutschland

am 30. Juni 1976

außer Kraft getreten sind.

Bonn, den 7. September 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Fünften Internationalen Zinn-Übereinkommens**

Vom 7. September 1977

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 13. September 1976 über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an den Internationalen Zinnrat nach dem Fünften Internationalen Zinn-Übereinkommen vom 21. Juni 1975 (BGBl. 1976 II S. 1581) wird hiermit bekanntgemacht, daß

die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

und

das Fünfte Internationale Zinn-Übereinkommen nach seinem Artikel 49 Buchstabe a für die Bundesrepublik Deutschland

am 14. Juni 1977

in Kraft getreten sind.

Die Annahmearkunde der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen ist am 29. September 1976 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten am 14. Juni 1977 in Kraft getreten:

Australien	Nigeria
Bolivien	Polen
Bulgarien	Rumänien
Dänemark	Sowjetunion
Indien	Spanien
Indonesien	Thailand
Japan	Tschechoslowakei
Jugoslawien	Ungarn
Kanada	Vereinigtes Königreich
Malaysia	Vereinigte Staaten

Das Übereinkommen ist nach seinem Artikel 49 Buchstabe b für

Frankreich am 15. Juli 1977

in Kraft getreten.

Bonn, den 7. September 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Vorrechte und Befreiungen
der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

Vom 8. September 1977

Das am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen (BGBl. 1954 II S. 639; 1971 II S. 129) ist nach dessen Artikel XI §§ 41, 43, 44 und 47 in Kraft getreten für

Griechenland am 21. Juni 1977

unter Anwendung auf ILO, FAO (2. revidierte Fassung), ICAO, UNESCO, FUND, BANK, WHO (3. revidierte Fassung), UPU, ITU, WMO, IMCO (revidierte Fassung), IFC und IDA

Kolumbien am 19. Mai 1977

unter Anwendung auf ILO, FAO (2. revidierte Fassung), ICAO, UNESCO, FUND, BANK, WHO (3. revidierte Fassung), UPU, ITU, WMO, IMCO (revidierte Fassung), IFC und IDA

mit dem Vorbehalt, daß

das Abkommen und seine Anlagen nicht für kolumbianische Staatsangehörige gelten, die sich als Bedienstete der genannten Sonderorganisationen in der Republik Kolumbien aufhalten

Korea (Republik)

am 13. Mai 1977

unter Anwendung auf FAO (2. revidierte Fassung), ICAO, UNESCO, FUND, BANK, WHO (3. revidierte Fassung), UPU, ITU und WMO.

Die Bahamas haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 17. März 1977 notifiziert, daß sie sich an das Abkommen, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war,

unter Weiterverwendung auf ILO, FAO, ICAO, UNESCO, WHO (2. revidierte Fassung), UPU, ITU, WMO und IMCO (revidierte Fassung)

gebunden betrachten.

Wegen der Abkürzungen für die Sonderorganisationen wird auf die Bekanntmachung vom 16. April 1966 (BGBl. II S. 288, 327) verwiesen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1976 (BGBl. 1977 II S. 20).

Bonn, den 8. September 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 8. September 1977

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, in der am 24. Juli 1971 in Paris beschlossenen Fassung (BGBl. 1973 II S. 1069) ist nach ihrem Artikel 29 Abs. 2 Buchstabe a für

Ägypten am 7. Juni 1977
in Kraft getreten.

Ägypten hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde eine Erklärung nach Artikel 33 Abs. 2 der Pariser Fassung der Übereinkunft abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. August 1977 (BGBl. II S. 759).

Bonn, den 8. September 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über diplomatische Beziehungen**

Vom 14. September 1977

Die Bahamas haben am 17. März 1977 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) notifiziert, daß sie sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 10. Juli 1973 an das Übereinkommen gebunden betrachten, dessen Anwendung durch das Vereinigte Königreich vor Erlangung der Unabhängigkeit auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war. Sie haben am 8. Juni 1977 ferner erklärt, daß sie hierbei die bis zur Erlangung der Unabhängigkeit noch von dem Vereinigten Königreich eingelegten förmlichen Einsprüche aufrechterhalten.

Das Fakultativ-Protokoll vom 18. April 1961 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957, 1018) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für die

Bahamas am 16. April 1977
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Juni 1977 (BGBl. II S. 645).

Bonn, den 14. September 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
des Einundzwanzigsten Zusatzprotokolls zum Handelsabkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Vom 19. September 1977

In Bern wurde am 13. September 1977 das Einundzwanzigste Zusatzprotokoll zum Handelsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 2. Dezember 1954 (veröffentlicht mit Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 5/55 vom 24. Januar 1955; BAnz. Nr. 32 vom 16. Februar 1955) unterzeichnet.

Gemäß Artikel 113 des EWG-Vertrages hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung vom 20. September 1976 (ABl. EG Nr. L 270 S. 26) der Verlängerung der Geltungsdauer des vorerwähnten Handelsabkommens bis zum 31. Dezember 1977 zugestimmt.

Das Einundzwanzigste Zusatzprotokoll gilt vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1977. Die unter Teil II aufgeführten Bestätigungen und Zusicherungen gelten — ohne Rücksicht auf ein Fortbestehen des Handelsabkommens und vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinschaft — über das Jahr 1977 hinaus automatisch für jeweils ein weiteres Jahr fort, sofern sie nicht spätestens drei Monate vor Jahresende zurückgezogen werden. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. September 1977

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Everling

**Einundzwanzigstes Zusatzprotokoll
vom 13. September 1977
zum Handelsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
vom 2. Dezember 1954**

I.

Der deutsch-schweizerische Gemischte Regierungsausschuß hat am 13. September 1977 in Bern getagt und hat im Sinne der ihm übertragenen Aufgaben den Warenverkehr zwischen beiden Ländern geprüft.

II.

Als Ergebnis der Gespräche wurde festgelegt, daß die nachfolgenden Vereinbarungen auch im Jahre 1977 ihre Gültigkeit behalten.

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist bereit, im Falle der Einführung einer Genehmigungspflicht für Walzwerkerzeugnisse und Roheisen Ausfuhrbewilligungen bis zu einer Höhe zu erteilen, die sich nach den durchschnittlichen Bezügen der Schweiz aus der Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines vorangegangenen Zeitraums von drei Jahren bemessen wird. Hierbei wird auch die Zusammensetzung der Lieferungen innerhalb dieses Zeitraums berücksichtigt werden. Diese Vereinbarung gilt nur für EGKS-Erzeugnisse.
2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist bereit, im Falle der Einführung einer Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von festen fossilen Brennstoffen Ausfuhrbewilligungen bis zu einer Höhe zu erteilen, die sich nach den durchschnittlichen Bezügen der Schweiz aus der Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines vorangegangenen Zeitraums von drei Jahren bemessen wird.

Falls der schweizerische Bedarf den Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre übersteigen sollte, so wird bei einer Wiedereinführung der Genehmigungspflicht eine Lizenzierung auch über die vorgenannte Menge zugesagt.
3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt sich bereit, rechtzeitig mit der schweizerischen Regierung in Konsultationen einzutreten, falls beabsichtigt ist, in der Bundesrepublik Deutschland eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Erdölprodukten einzuführen.

Sollte in der Bundesrepublik Deutschland eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Erd- und Stadtgas eingeführt werden, so ist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bereit, pro rata temporis Ausfuhrbewilligungen bis zur Höhe des Bezuges in den vorangegangenen 12 Monaten zu erteilen, gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Außenwirtschafts- und Energiepolitik.

4. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sichert zu, den freien Transit nach der Schweiz der für die Schweiz bestimmten Mengen von Rohöl, von Erdölprodukten aller Art sowie von Erd- und Stadtgas auch in einer Mangellage in keiner Weise zu behindern, gleichgültig, ob es sich um Lieferungen via Rohrleitungen oder um Transporte auf dem Schienen- oder Schiffahrtsweg handelt. Diese Regelung gilt auch bezüglich des Straßenfernverkehrs im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement und dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland über den gewerblichen Straßenpersonen- und Güterverkehr vom 17. Dezember 1953.
5. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sichert für den Fall der Wiedereinführung einer Ausfuhrerlaubnispflicht für Petrolkoks der schweizerischen Zolltarifnummer 2714.10, dessen Einfuhr in der Schweiz liberalisiert ist, eine Ausfuhrbewilligung in Höhe von 20 000 Jahrestonnen zu.
6. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestätigen, daß in Anbetracht des Zollabbaus auf Null Prozent im Rahmen des Freihandelsabkommens der Schweiz mit den Europäischen Gemeinschaften mengenmäßige Beschränkungen der Holzausfuhren nicht mehr stattfinden.

III.

Die unter Teil II aufgeführten Bestätigungen und Zusicherungen gelten — ohne Rücksicht auf ein Fortbestehen des Handelsabkommens — über das Jahr 1977 hinaus automatisch für jeweils ein weiteres Jahr fort, sofern sie nicht spätestens drei Monate vor Jahresende zurückgezogen werden.

Unterzeichnet in Bern am 13. September 1977 in zweifacher Ausfertigung.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
H. Freiherr von Stein

Für den Schweizerischen Bundesrat
F. Rothenbühler

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten
zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten**

Vom 19. September 1977

Das Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (BGBl. 1969 II S. 369) ist nach seinem Artikel 68 Abs. 2 für

Fidschi am 10. September 1977
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. März 1976 (BGBl. II S. 444).

Bonn, den 19. September 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Vereinbarung
über die den Seeleuten der Handelsmarine für die Behandlung
von Geschlechtskrankheiten zu gewährenden Erleichterungen**

Vom 20. September 1977

Die Vereinbarung vom 1. Dezember 1924 über die den Seeleuten der Handelsmarine für die Behandlung von Geschlechtskrankheiten zu gewährenden Erleichterungen (RGBl. 1937 II S. 109) ist nach ihrem Artikel 6 für

Papua-Neuguinea am 30. Juni 1977
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Juli 1977 (BGBl. II S. 779).

Bonn, den 20. September 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1976 – Format DIN A 4 – Umfang XII und 276 Seiten

Die Neuauflage 1976 weist in Verbindung mit der Auflage 1975 folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
 - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

SOEBEN ERSCIENEN – Nachtrag zum Fundstellennachweis A

Abgeschlossen am 31. August 1977 – Format DIN A 4 – Umfang 24 Seiten

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1976 – Format DIN A 4 – Umfang 440 Seiten

Der Fundstellennachweis B

enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke der Fundstellennachweise können zum Preise von je DM 18,— zuzüglich DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen, Einzelstücke des Nachtrags zum Preise von DM 2,60 (DM 2,20 zuzüglich DM 0,40 Porto und Verpackung) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399–509 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.